

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

Einwender/Datum	Einwendung Stand 11.8.2020	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1. PreussenElektra GmbH (TÖB) 22.04.2020	Die PreussenElektra GmbH ist von der im Betreff genannten Maßnahmen derzeit nicht betroffen, so dass von Seiten der PreussenElektra GmbH keine Einwände bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen
2. Avacon Netz GmbH Region West, Betrieb Spezialnetze (TÖB) 28.04.2020	<p>Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen</p> <p>Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung zu. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung.</p> <p>Anhang: Die Abstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1</p> <p>Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind freigestellt</p>	Ist erfüllt bzw. wird zur Kenntnis genommen

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Gashochdruck: Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten betragen bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu zählen z.B. Bodenauf- oder -abtrag, das Anpflanzen von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern.</p> <p>Gastransportleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck. Fernmelde: Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>		
<p>3. Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) (TÖB) 04.05.2020</p>	<p>Wir betreiben auf unserem Betriebsgelände an der Bockelmannstraße 1 in Lüneburg die Reinigungsanlage für die Abwässer der Hansestadt Lüneburg und der umliegenden Randgemeinden. Das Gelände (Gemarkung Lüneburg, Flur 40, Flurstücke 13/30 und 13/31) ist allseitig umzäunt und grenzt unmittelbar an das neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiet. Der Zaun muss aus Gründen der Anlagensicherung 2 * jährlich von außen von Bewuchs</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind freigestellt</p>	<p>Ist erfüllt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	freigehalten werden. Dieser 1-2 m Streifen am Zaun wird zukünftig als LSG ausgewiesen sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung diese Arbeiten weiterhin ohne Antragstellung zulässt. Brut- und Setzzeiten werden natürlich beachtet. Des Weiteren müssen partiell Bäume aus dem umliegenden LSG (Eigentümer Hansestadt Lüneburg) entnommen werden dürfen, wenn sie die Betriebssicherheit auf unserem Gelände beeinträchtigen (Verkehrssicherheit). Wir bitten um Rückantwort.		
4. Anglerverband Niedersachsen (Naturschutzvereinigung) 05.05.2020	Zur geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg haben wir <u>keine Bedenken oder Einwände</u> . Wir begrüßen insb. die Regelungen zum Schutz der Gewässer und der dort lebenden Fischarten.		Wird zur Kenntnis genommen
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg (TÖB) 07.05.2020	Auf die im Schreiben vom 08.04.2020 verwiesene Änderung des Verordnungsentwurfs nehme ich Bezug. Diese Änderung/Ergänzung der o. g. Landschaftsschutzgebietsverordnung habe ich aus Straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich betroffener Bundes- und Landesstraßen geprüft. Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen hinsichtlich der Bundesstraße ‚B 209‘ soweit keine Bedenken (Blatt 3 ‚Bereich Reihensee‘ und Blatt 6 Bereich ‚Moorburg‘). Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der Bundesstraße und den damit verbundenen Brückenbauwerken und Durchlässen müssen weiterhin gewährleistet sein. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Lüneburg zuständig.	§2 Abs. 3 Nr. 1 Straßenunterhaltung Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen sind freigestellt	Ist erfüllt
6. Privat 10.05.2020	Wie mit Ihnen telefonisch besprochen, möchte ich hiermit schriftlich um Verschiebung des geplanten Schutzstreifens bitten, da das aktuell geplante Schutzgebiet unser privates Grundstück einschließt und dieser Bereich, dann für uns nicht mehr nutzbar wäre. Das Flussbett der Ilmenau grenzt sowohl bei unserem Grundstück, XXX, als auch bei den benachbarten	Detailkarte 14 Die Abgrenzung wird überarbeitet und private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen . Grundlage für die	Wird gefolgt

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Grundstücken XXX, an ein Schutzmauerwerk. Dieses liegt z.T. sichtbar oberhalb der Wasserkante, an unserem Grundstück ist das Mauerwerk durch Buschwerk verdeckt.</p> <p>Da dieses Mauerwerk auch in der Historie nachweisbar vorhanden war, hat dieses Bestandsschutz, so dass ich Sie entsprechend bitte, das Schutzgebiet bis zu diesem Schutzmauerwerk zu planen.</p> <p>Ich freue mich über positive Rückmeldung von Ihnen und sende bis dahin herzliche Grüße</p>	<p>Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen.</p>	
<p>7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen (TÖB)</p> <p>12.05.2020</p>	<p>Die angefügte Stellungnahme des Fachbereichs 3.6 – Fischerei ist ebenfalls Bestandteil unserer Stellungnahme.</p> <p>Zum Änderungsentwurf der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In Anbetracht des sich ändernden oder bereits veränderten Rahmenbedingungen seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg sollte die Gelegenheit genutzt werden, folgende Punkte in die Verordnung mit aufzunehmen:</p> <p>§ 2 (1) Nr. 11. a): „- die Errichtung von ortsüblichen bzw. wolfs-sicheren Einfriedungen,“</p> <p>§ 2 (1) Nr. 17.: „ ... das Starten und Landen mit Fluggeräten; allgemein freigestellt ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,“</p> <p>§ 2 (2) Nr. 3. c): „das Verändern der natürlichen Bodengestalt,“</p> <p>Anlage: Stellungnahme des Fachbereichs 3.6 – Fischerei</p> <p>Fachbereich 3.6 – Fischerei</p>	<p>Bei dem jetzigen Verfahren handelt es sich ausschließlich um die Aufnahme von einzelnen Teilflächen, die aus verschiedenen Gründen in dem Verfahren zur LSG-Ausweisung 2011 nicht in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen wurde. Ziel ist im Moment die vollständige Sicherung aller FFH-Gebiete im Kreisgebiet. Soweit eine Überarbeitung der LSG-VO zukünftig erforderlich werden sollte, können auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>in der unter Betreff genannten LSG-Planung können wir aus fischwirtschaftlicher Sicht aktuell keine akute fischereiliche Betroffenheit erkennen. Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem Planungsgebiet auch Still- und Fließgewässer vorhanden sind. Für die Fließgewässer sind die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich zu beachten und zu wahren. Für die Stillgewässer nehmen wir an, dass es sich hier um eigens für die Fischhaltung angelegte künstliche Gewässer oder Aufstauungen handelt. In dem Fall sind die Fach- und Rechtsgrundlagen der Ordnungsgemäßen Fischhaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der LSG VO im § 4 die Befreiung und Genehmigung der Ordnungsgemäßen Fischhaltung klar und rechtssicher mit aufzuführen und zu erfassen.</p>		
<p>8. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord (TÖB)</p> <p>12.05.2020</p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Von der geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die o.g. Bahnstrecken und Bahnstromleitungen betroffen.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsicht-</p>	<p>§2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Brückenbauwerke</p> <p>Brückenbauwerke werden in das Schutzgebiet einbezogen, da sie Bestandteil des FFH-Gebietes sind und Einfluss auf die Eignung des Gewässers als Lebensraum, insbesondere im Uferbereich, haben. Bei zukünftigen Baumaßnahmen und Planungen ist auf das Schutzgebiet / FFH-Gebiet besonders Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Gefahrenabwehr / Erhaltung der Verkehrssicherheit sind freigestellt. Dies gilt auch für die Bahnstromleitungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. nicht gefolgt.</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>lich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Eisenbahnüberführung „EÜ Elbe-Seiten-Kanal“ - Bahn-Km 139,689 Eisenbahnüberführung „EÜ Ilmenau“ – Bahn-Km 132,883 Flurstücke 22/1 und 26/21 (Gemarkung Lüneburg, Flur 41)</p> <p>Der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist aufgrund einer ggf. zukünftig angedachten Streckenerüchtigung, oder Streckenelektrifizierung zu beteiligen, diese darf durch die hier geplante Maßnahme nicht verboten oder verbaut werden.</p> <p>§ 2 verbietet den Aus- oder Neubau von Bahnanlagen, dieser Punkt widerspricht dem Auftrag des Bundes und ist daher aus Sicht der DB Netz AG zu streichen. Wir weisen darauf hin, dass ein 6m-Bereich (von Gleismitte) zu unseren Bahnanlagen für Vegetationsarbeiten ausgespart werden muss.</p> <p>Zusätzlich sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).</p>	<p>Die Flurstücke 22/1 und 26/21 sind lediglich im Uferbereich der Ilmenau betroffen, der entsprechend nicht beeinträchtigt werden soll. Ansonsten gibt es für diese Flurstücke keine Einschränkungen, da sie abgesehen von dem Uferbereich nicht in das Schutzgebiet einbezogen sind. Die Planfeststellungsverfahren bei Aus- und Neubauten schließen mit der konzentrierenden Wirkung ggf. erforderliche Befreiungen mit ein. Damit wird gewährleistet, dass die Bahn ihren Auftrag erfüllen kann und fachlichen und rechtlichen Anforderungen aus dem Naturschutz ausreichend berücksichtigt werden.</p>	
--	---	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg wird durch die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460 Uelzen – Harburg im Gebiet der Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau gekreuzt, sowie von der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 567 Lüneburg – Boizenburg im Gebiet der Gemeinde Brietlingen/Moorburg. Wir bitten daher um die Beachtung folgender Angaben. Innerhalb der Grenzen der geplanten und markierten Bereiche liegen die Maststandorte und Leitungsfelder der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 460: 2584- 2585, sowie der 110-kV- Bahnstromleitung Nr. 567: 94 - 95. Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen und Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw.</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. Im Bahnprojekt Hamburg/Bremen-Hannover werden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse derzeit alle ernsthaft in Betracht kommenden und sich aufdrängenden Alternativen hinsichtlich ihrer umwelttechnischen und raumordnerischen Auswirkungen untersucht. Demnach werden alle im Suchraum liegenden Schutzgebiete gemäß nationalem und internationalem Recht sowie andere internationale Vereinbarungen berücksichtigt.</p> <p>Die Ihre Anfrage betreffenden FFH-Gebiete „Ilmenau mit Nebenbächen“ (EU-Code: DE 2628-331; landesinterne Nummer: FFH 071) und „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) sowie das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) werden somit durch uns bereits betrachtet.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Karten sind im FD Laufwerk unter S:\612 Naturschutz\6121 Planung, Schutz,P+E\61.21.32 LSG\LSG_FFH_2020\Verfahren\Beteiligung\Stellungnahmen\3. TÖB\DB Immobilien abgelegt</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

<p>9. Wasserverband der Ilmenau-Niederung (TÖB)</p> <p>14.05.2020</p>	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist in dem vorgesehenen Bereich er Änderung des Landschaftsschutzgebietes für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig. Durch unsere bisherigen vor Ort durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen (Mähboot, Böschungsmäher und maschinelle Unterhaltung mit Mähkorb) ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss in dem Bereich gesichert. Bei drastischer Änderung unserer Unterhaltungsmaßnahmen, könnte der Verband den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht mehr gewährleisten. Folgeschäden (u. a. an den Gewässern sowie an den benachbarten Flächen) sind zu befürchten. Die Gewässerunterhaltung ermöglicht erst die wohnbauliche und landwirtschaftliche Nutzung der anliegenden Gebiete. Um dies sicherzustellen, sollte bei Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bereits jetzt über das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen zur Gewässerunterhaltung nachgedacht werden.</p> <p>Neben den einleitenden, grundsätzlichen Erläuterungen hat der Wasserverband der Ilmenau-Niederung im Einzelnen folgende Punkte anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung muss zu jederzeit, uneingeschränkt und ganzjährig, die vom Verband unterhaltenen Gewässer und baulichen Anlagen, mit Fahrzeugen und Maschinen erreichen können. - Gemäß Verbandssatzung muss innerhalb von 5 Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante unserer Gewässers, der Gewässerräumstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine mögliche Einfriedung muss satzungsgemäß, d.h. 1 Meter von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und darf nicht höher als 1,10 Meter sein. Querzäune müssen mit mindestens 4 Meter breiten 	<p>§2 Abs. 3 Gewässerunterhaltung</p> <p>Die Gewässerunterhaltung wird durch die bestehende LSG-Verordnung, abgesehen von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen, nicht eingeschränkt. Zum Schutz der Wasser- und Ufervegetation, auch als Lebensraum, ist eine einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig. Das Betreten und Befahren wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Die Gewässerunterhaltung ist nach § 2 Abs3 Nr. 2 mit Ausnahme der Stein- Kies- und Grobsandbereiche freigestellt. Weiterhin ist zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--	------------------------------------

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Toren (unverschlossen) im Nahbereich des Verbandsgewässers versehen werden, um die Durchfahrbarkeit zu gewährleisten. Eine Einzäunung muss satzungsgemäß oder außerhalb des Räumstreifens errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um die Gewährleistung nicht zu erschweren oder die Unterhaltungsgeräte nicht zu beschädigen, dürfen gemäß Verbandssatzung keine eventuellen Hinweisschilder oder Absperrschilder innerhalb vorhandener Böschung oder des 5 Meter Streifens aufgestellt werden. - Der Unterhaltungszeitpunkt und die Unterhaltungsintensität sind abhängig von den entsprechenden Witterungs-, Wasser- und Bodenverhältnissen und müssen daher flexibel betrachtet werden. Bei einer einseitigen oder abschnittweisen maschinellen Unterhaltung kann der Verband keinen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten. Unsere Unterhaltung richtet sich nach den Bedürfnissen des Artenschutzes entsprechend des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“. - Maßnahmen zur Wasserhaltung und zur Absenkung des Wasserstandes müssen dem Verband freigestellt werden. Damit die Unterhaltungsarbeiten/-maßnahmen durchgeführt werden können (z.B. Unterhaltungsarbeiten mit dem Mähboot), muss der Verband die Wasserstände regulieren dürfen. <p>Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.</p>		
<p>10. Privat 14.05.2020</p>	<p>Die geplanten weiteren Einschränkungen in unseren Gewässern halte ich für falsch und für das angestrebten Ziel kontraproduktiv. Die Menschen mit Verboten einzuschränken, hat noch nie dazu geführt ihre Sensibilität der gegenüber der Natur zu erhöhen.</p>	<p>Die freie Landschaft und insbesondere die Gewässer haben eine große Bedeutung für die Erholung. Es ist ein Spagat zwischen den berechtigten Interessen der Erholungssuchenden und dem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Gerade unseren Kindern und Jugendlichen sollte man die Natur näher bringen und ihnen zeigen, dass ein Miteinander von Natur und Mensch in der heutigen Zeit wichtig ist. Mit immer mehr Verboten treibt man, besonders Kinder und Jugendliche, statt in Sportvereinen sich zu organisieren, auf die Straße.</p> <p>Der muskelbetriebene Wassersport auf unseren Gewässern hilft den Menschen, die Natur als Bestandteil unseres Lebens zu sehen und zu respektieren.</p> <p>Einschränkungen und Verbote bewirken genau das Gegenteil. Unsere Kinder brauchen einen angemessenen Ausgleich zu ihrem Stress in Schule und Alltag, genauso wie Erwachsene. Nicht mit Verboten bringt man Menschen dazu die Natur zu achten und sie zu respektieren, sondern mit Informationen und Gesprächen dafür zu sorgen die Natur hautnah zu erleben. Ich bitte Sie eindringlich keinerlei Einschränkungen auf unseren Gewässern zuzulassen und sich für informative Gespräche, zum Beispiel in Schulen, einzusetzen und den muskelbetriebenen Wassersport zu unterstützen, statt ihn immer mehr einzuschränken.</p> <p>Ich bedanke mich für Ihren Einsatz im Voraus und verbleibe mit hoffnungsvollen Grüßen</p>	<p>Schutz der Arten und Lebensräume. Wir können nur das zeigen was wir auch erhalten und schützen. Und wir teilen uns diese Lebensräume mit verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Hier haben alle Beteiligten an Outdoor-Aktivitäten eine große Verantwortung. Regelungen zur Freizeitnutzung sind kein Selbstzweck, sondern dann erforderlich, wenn die Freizeitnutzung sich so intensiviert, dass sie mit erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sind. Die jetzige LSG-Verordnung schränkt die Freizeitnutzung nicht ein, abgesehen davon, dass die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund nicht gestört werden darf. Inwieweit hier, wie bei anderen Gewässern auch, zukünftig Regelungsbedarf besteht, hängt von der Entwicklung der Freizeitnutzung und dem Zustand von Natur und Landschaft ab. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird sehr begrüßt, dafür müssen dann allerdings auch die entsprechenden personellen Kapazitäten vorhanden sein.</p>	
--	--	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

<p>11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Frau Claudia Lüdemann, Arenskule 10, 21339 Lüneburg (TÖB)</p> <p>18.05.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgende Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Diese könnten mit den Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgesehen Ausweisungen neuer Landschaftsschutzgebiete kollidieren.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.</p>	<p>§2 Abs. 3 Nr.3 in Verbindung mit §1 Abs. 1 Nr. 12d Leitungen</p> <p>Maßnahmen auf Grundlage von Genehmigungen, sind freigestellt. Hinsichtlich Erweiterungen sind lediglich oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen eingeschränkt.</p>	<p>Ist erfüllt, bzw. wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>12. Privat</p> <p>19.05.2020</p>	<p>Ich bin Eigentümer des Grundstücks XXX in Lüneburg. Dieses Grundstück grenzt mit einem schmalen Streifen von ca. 5 m an die (dort aufgestaute) Ilmenau. Linksseitig befinden sich die Grundstücke XXX. Bei einigen der linksseitigen Grundstücke ist die Ilmenau durch Betonmauern von den Gärten scharf abgegrenzt. Am Ende der Strecke nach links befindet sich bei der Altenbrücker Brücke das frühere Lüneburger Kinderheim, dessen Grundstück ebenfalls durch eine Mauer scharf von der Ilmenau abgegrenzt ist.</p> <p>Zur rechten Seite meines Grundstücks befinden sich XXX. Direkt rechts von meinem Grundstück befindet sich das Objekt XXX in unmittelbarer Nähe zum Ufer. Die zur Ilmenau gelegenen Grundstücksflächen werden gärtnerisch gut gepflegt.</p> <p>Diesen Grundstücken gegenüber windet sich die Ilmenaustraße am Wasser entlang. Die Uferbefestigung besteht aus einer wuchtigen und hohen Mauer, die vor über</p>	<p>Detailkarte 14</p> <p>Die Abgrenzung wird überarbeitet und private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen</p>	<p>Wird gefolgt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>100 Jahren errichtet wurde als Hochwasserschutz, aber auch als Hilfsmittel, um die Ilmenau aus technischen Gründen hier stauen zu können.</p> <p>Der gesamte Flussabschnitt zwischen der Ratsmühle und der Abtmühle bzw. der Lüner Mühle ist nicht mehr als "naturnah" oder "natürlich" zu bezeichnen, sondern als hochgradig "künstlich" anzusehen.</p> <p>Die Ilmenau wurde an dieser Stelle "hochgelegt", um die Wasserkraft zum Mahlen von Getreide zu nutzen bzw. heute zur Erzeugung von elektrischer Energie. Dass es sich bei dieser kurzen Strecke der Ilmenau zwischen den Ratsmühle und Abtmühle um eine nur technische Fließgewässernutzung handelt, erkennt man nicht nur an der Pegelerhöhung und an der künstlichen Uferbefestigung auf der zur Innenstadt gelegenen Seite, sondern auch an den jährlichen Reinigungsmaßnahmen, wenn das Wasser komplett abgelassen wird und das Flussbett und die Uferböschung gereinigt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund all dessen wundere ich mich über den aus der (im Internet einsehbaren) Karte ersichtlichen Grenzverlauf des Schutzgebietes. Dieser Grenzverlauf liegt - bezogen auf die Grundstücke links von mir - im Gartenland weit hinter den oben erwähnten Betonmauern. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die gärtnerische Nutzung hinter diesen Mauern zu regulieren. Von meinem Grundstück aus nach rechts gesehen würde die Schutzgebiets-Grenze sogar durch den Balkon des Nachbarhauses laufen. Das wäre doch sinnlos.</p> <p>Auf meinem Grundstück wäre ein Grünstreifen von ungefähr 7 m nach innen betroffen, der überwiegend mit Gras bewachsen ist. Wir halten diesen Streifen seit Jahren von aggressivem Bewuchs durch Efeu, Brennesseln und Brombeeren frei und wollen das auch weiterhin so halten.</p> <p>Ich rege deshalb an, in dem oben beschriebenen (technisch</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	begründeten besonderen) Abschnitt der Ilmenau die Grenze des Schutzgebietes auf beiden Seiten am Ufer entlanglaufen zu lassen.		
13. Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen, Meilereiweg 101, 29525 Uelzen (TÖB) 19.05.2020	Gegen die Änderungen des LSG und der LSG-VO bestehen von der Seite des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände in Uelzen mit seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden keine Bedenken. Hinweise oder eigene Planungen im für uns relevanten Gebiet bei Barnstedt haben wir auch nicht. CC ghet an Herrn Sanne in meinem Hause.		Wird zur Kenntnis genommen
14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover (TÖB)	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Den Planungsbereich durchquert möglicherweise eine Erdgashochdruckleitung der Avacon AG, Schöninger Str. 2-3,38350 Helmstedt. Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten. Bitte beteiligen sie das o.g. Unternehmen am Verfahren. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Avacon wurde beteiligt	Wird zur Kenntnis genommen
15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg (TÖB)	Mit Ihrer E-Mail vom 8. Mai 2020 an die Poststelle der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) < Poststelle-Zentrale@bundesimmobilien.de > haben Sie die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange gebeten, Ihnen eine Stellungnahme zur geplanten Schutzgebietsausweisung zuzuleiten. Auch haben Sie gebeten, von einer Rückmeldung abzusehen, sofern keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsschutzgebietes bestehen. Wenngleich auch Letzteres hier der Fall ist, möchte ich diesen Vorgang für einen <u>Hinweis in eigener Sache</u> nutzen: Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) nimmt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg für das Bundesland Niedersachsen die Aufgaben als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr.		Wird zur Kenntnis genommen

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Daher bitte ich Sie, Ihre Beteiligungsschreiben künftig an nachfolgende Adresse zu richten:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg</p> <p>E-Mail: PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de</p> <p><u>Ansprechpartner:</u> Frau Dagmar Schätzke → Tel.: 0391/50665-442 und Herr René Bünger → Tel.: 0391/50665-445.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme in Ihren Verteiler; alle anderen Ihnen vorliegenden Kontaktdaten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bitte ich zu löschen.</p>		
<p>16. Fachdienst 62 (TÖB) 18.05.2020</p>	<p>Zur geplanten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung nehme ich aus Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung. Die Erweiterungsbereiche überlagern sich mit folgenden Gebietsfestlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2010, die ebenfalls dem Naturschutz dienen: Vorranggebiet (VRG) Natura 2000, tlw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet (VBG) Natur und Landschaft sowie tlw. Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Darüber hinaus ist die Ilmenau im Bereich der Hansestadt Lüneburg auch als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Der Reihersee befindet sich in einem VRG Trinkwassergewinnung und ist als VRG regional bedeutsame Sportanlage - Wassersport festgelegt. Diese Festlegung beruht am Reihersee auf der bestehenden</p>	<p>Freizeitnutzung Reihersee Die bestehende Freizeitnutzung auf dem Reihersee wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Der Zustand des FFH-Gebietes darf sich nicht verschlechtern. Inwieweit zukünftig Regelungen zur Freizeitnutzung insbesondere der Fließgewässer erforderlich sind, ist abhängig von der Intensität der Freizeitnutzung und der ggf. damit verbundenen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In den Fließgewässern ist das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang der Verordnung genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche und das</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Freizeitnutzung mit Badestelle und Kanuverleih und wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP überprüft.</p> <p>Ferner werden die Fließgewässerabschnitte zur Ergänzung des LSG immer wieder von regional bedeutsamen Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) gequert. Aus regionalplanerischer Sicht besteht kein Zielkonflikt, wenn das VRG regional bedeutsame Sportanlage</p> <p>- Wassersport nicht der geänderten Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht.</p>	<p>Beeinträchtigen der Wasser- und Ufervegetation verboten. Ebenso eine Störung der Ruhe der Natur ohne einen vernünftigen Grund</p>	
<p>17. Privat</p> <p>25.05.2020</p>	<p>1. Das geplante LSG liegt größten Teils im Bereich der Wohnsiedlung von Barum/ Horburg. Wie man der Karte entnehmen kann, sind unbebaute Bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen nicht im geplanten LSG einbezogen. Aus welchen Grund wurde das so geplant? Macht es nicht Sinn das LSG ab Siedlungsende in Richtung Ilmenaukanal zu verlegen? Durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag müssen die Grundstückseigentümer am Barumer Schöpfwerkskanal ohnehin schon umfänglichen Auflagen zum Naturschutz erfüllen.</p> <p>Quelle: https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Umwelt-Landkreis/ueberarbeitung-landschaftsschutzgebiet.aspx</p> <p>2. Haben alle Regelungen des städtebaulichen Vertrages für die direkten Anwohner des Barumer Schöpfwerkskanals weiter Bestand? (regelmäßige Böschungsplege etc. ...)</p> <p>3. Haben Nutzungsvereinbarungen und genehmigte Gewässernutzung am Schöpfwerkskanal Bestandschutz?</p> <p>4. Durch Erosion, durch Sturmereignisse aber durch Schädlinge, wie das häufig vorkommende Nutria kam es in den vergangenen Jahren häufig zu Böschungsabbrüchen und Beschädigung</p>	<p>LSG-Kulisse</p> <p>Die von den Einwendern genannten Bereiche sind seit 2011 Landschaftsschutzgebiet. Es werden jetzt lediglich die Teilbereiche, die im LSG-Verfahren 2011 aus verschiedenen Gründen nicht in das LSG einbezogen wurden, in das LSG mit aufgenommen. Dies betrifft insoweit auch die Vorgaben durch die Satzung des Wasserverbandes (einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht)</p> <p>Private Grundstücke</p> <p>Die privaten Bau- und Gartengrundstücke sind von der LSG-Ausweisung nicht betroffen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, wodurch die künftige Nutzung des Grundstückes der Einwender deutlich beschränkt wird</p> <p>Schöpfwerkskanal</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>der Grundstücke der direkten Anwohner. In diesem Falle war der Ilmenauverband zur Instandsetzung der Uferböschung verpflichtet. Wer wäre im künftigen LSG am Schöpfwerkskanal für die Instandsetzung zuständig?</p> <p>5. Bekämpfung der Nutrias: Wird die Bekämpfung der Nutrias im Schöpfwerkskanal fortgeführt. Diese vermehren sich rasant und kommen im Schöpfwerkskanal in großer Menge vor. Sie schädigen die Uferböschung und greifen sogar Hunde an.</p> <p>6. Ist Wassersport und Angeln im LSG erlaubt?</p> <p>7. Wie wird die Wasserqualität sichergestellt im Barumer Schöpfwerkskanal? Bei niedrigen Wasserständen (Öffnen der Horburger Schleuse) sinkt der Wasserspiegel um bis zu 50cm. Durch den hohen Eisengehalt im Grundwasser und Boden färbt sich dann das Wasser in eine rot/ braune und schlammige Brühe. Dadurch werden Fische und Pflanzen geschädigt. In feuchten Jahren ist dieser Zustand über die gesamte Vegetationsperiode (2018 z.B.). Unsere Stellungnahme: Wir selbst möchten hiermit Bedenken offiziell äußern, da durch diese LSG Planung die künftige Nutzung unseres Grundstückes deutlich beschränkt wird.</p>	<p>Der Schöpfwerkskanal befindet sich im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung. Dieser ist auch weiterhin für die Unterhaltung und Böschungssicherung zuständig. Die Bekämpfung des Nutria wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p> <p>Genehmigte Gewässer-nutzungen Diese sind nach §2 Abs. 3 Nr. 3 freigestellt</p> <p>Wassersport und Angelnutzung Die bestehende Freizeitnutzung im Barumer Schöpfwerkskanal, ebenso wie das Angeln wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Der Zustand des FFH-Gebietes darf sich allerdings nicht verschlechtern. Inwieweit zukünftig Regelungen zur Freizeitnutzung insbesondere der Fließgewässer erforderlich sind, ist abhängig von der Intensität der Freizeitnutzung und der ggf. damit verbundenen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. In den Fließgewässern ist das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang der Verordnung genannten Tierarten, wie z.B. Stein-, Kies- und Grobsandbereiche und das Beeinträchtigen der Wasser- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist erfüllt</p>
--	--	--	---

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

		<p>Ufervegetation verboten. Ebenso eine Störung der Ruhe der Natur ohne einen vernünftigen Grund.</p> <p>Wasserstand und Wasserqualität im Barumer Schöpfwerkskanal Sehr komplexes Problem, welches nur im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft gelöst werden kann.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>
<p>18. Privat 26.05.2020</p>	<p>Sie planen die Umwandlung des Schöpfwerkkanals in ein Landschaftsschutzgebiet . Hieraus ergeben sich für mich als Anwohnerin folgende Fragen :</p> <p>1.) Behalten die Regelungen des städtebaulichen Vertrages weiter Gültigkeit ? Vor allem in Bezug auf die Böschungspflege ? 2.) Werden die Nutrias weiter bekämpft ? Sie vermehren sich zusehends und sind für Unterhöhungen der Uferböschung verantwortlich. 3.) Warum beginnt das geplante LSG nicht am Ende der Wohnsiedlung im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ? Die Eigentümer der bebauten Grundstücke müssen ohnehin schon die Auflagen aus dem städtebaulichen Vertrag erfüllen</p>	<p>LSG-Kulisse Die von den Einwendern genannten Bereiche sind seit 2011 Landschaftsschutzgebiet. Es werden jetzt lediglich die Teilbereiche, die im LSG-Verfahren 2011 aus verschiedenen Gründen nicht in das LSG einbezogen wurden, in das LSG mit aufgenommen. Dies betrifft insoweit auch die Vorgaben durch die Satzung des Wasserverbandes (einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht)</p> <p>Private Grundstücke und städtebaulicher Vertrag Einen städtebaulichen Vertrag gibt es nach Auskunft der Gemeinde Barum nicht, sondern es sind Vorgaben aus der Satzung des Unterhaltungsverbandes. Die privaten Bau- und Gartengrundstücke sind von der LSG-Ausweisung <u>nicht</u> betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

		<p>Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen.</p> <p>Schöpfwerkskanal Der Schöpfwerkskanal befindet sich im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung. Dieser ist auch weiterhin für die Unterhaltung und Böschungssicherung zuständig. Die Bekämpfung der Nutria wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>19. Privat 03.06.2020</p>	<p>Ich melde mich nochmals wegen der geplanten Ausweisung des Lösegrabens zum Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Hier ist mir die Grenze zu meinem Grundstück nicht konkret genug gefasst. Die Wasserlinie ist je nach Wasserstand variabel, so daß die von Ihnen geäußerten 3 Meter zum Grundstück hin auch variabel wären, wenn die Wasserlinie als Grenze gelte . Der Graben gewinnt seit langem auch an Breite, er wird dabei immer flacher und knabbert evt. irgendwann am Grundstück direkt. Ich wünschte mir eine klar definierte Grenze.</p> <p>Nicht ganz nachvollziehbar ist, daß der " 3- Meter- Streifen" auf dem Ostufer geplant ist, am Westufer hingegen nicht. Hier wurde ja auch ein Radweg asphaltiert, wo doch laufend gegen Versiegelung von Flächen argumentiert wird...</p> <p>Wie sieht es mit Uferbäumen (- pflanzen) aus, die ggf. in den Graben stürzen z.B. durch Alter/ Sturm ? Ist die Stadt dann zuständig auch für den 3m- Streifen ? Oder sehe ich lieber zu, daß kein Baum auf dem Streifen wächst, damit mir nicht evt. Kosten entstehen ?</p> <p>Insgesamt bietet das Wasser des Lösegrabens eigentlich kein</p>	<p>Detailkarte 14 Die Abgrenzung wird überarbeitet und private Bau- und Gartengrundstücke in der Stadt und Ortslagen grundsätzlich ausgenommen. Grundlage für die Abgrenzung sind die Flurstücksgrenzen</p>	<p>Wird gefolgt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	schönes Bild mehr, er scheint zu verlanden wie die Seen beim Bockelsberg.		
20. LAVES Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (TÖB) 08.06.2020	<p>Gegen die geplante Verordnung zur 1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landkreis Lüneburg bestehen seitens des Fischereikundlichen Dienstes keine grundsätzlichen Bedenken. Zum vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet habe ich keine Anmerkungen. Der Fischereikundlichen Dienst geht dabei davon aus, dass nachfolgende Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen im LSG zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Oberflächengewässer (einschließlich Uferbetretungsrecht nach § 10 Abs. 1 Nds. FischG), <input type="checkbox"/> die ordnungsgemäße Nutzung rechtmäßig betriebener Fischteiche, <input type="checkbox"/> die Durchführung der Fischereiaufsicht als Sondergebiet der Gefahrenabwehr (vgl. § 55 Nds. FischG und Kommentar) sowie <input type="checkbox"/> das Betreten und Befahren des LSG zur Durchführung des fischereilichen Monitorings des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-RL und WRRL durch den Fischereikundlichen Dienst oder dessen Beauftragte (im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz). Die Durchsicht der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 23. Mai 2011 hat jedoch ergeben, dass dort einige Ergänzungen bzw. Korrekturen vorgenommen werden müssen bzw. sollten. Ich bitte diesbezüglich um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen: <p>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 und dazugehörige Erläuterung: Die Unterhaltung von Zulauf-, Verbindungs- und Ablaufgräben bei rechtmäßig betriebenen</p> 	<p>Fischereiliche Nutzung Die Fischereiliche Nutzung wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Ebenso das Befahren und Betreten.</p> <p>Fachliche Ergänzungen und Korrekturen Es wird zurecht darauf hingewiesen, dass fachliche Ergänzungen und Korrekturen erforderlich sind, damit die Verordnung umfänglich dem EU-Recht entspricht und das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dies betrifft die fachlichen Grundlagen (z.B. Arten und Erhaltungsziele) ebenso wie die erforderlichen Regelungen wie z.B. zur Gewässerunterhaltung oder zur Grünlandnutzung mit der entsprechenden fachlichen und räumlichen Abgrenzung. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung der Verordnung, einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen ist dieses nicht leistbar, so dass zunächst lediglich die noch nicht gesicherten Abschnitte in die LSG-Kulisse einbezogen werden.</p>	<p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt.</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Fischteichen (im Erwerbs- oder Hobbybetrieb), sofern in den LSG vorhanden, muss weiterhin freigestellt bleiben, soweit Art und Umfang von Unterhaltungsarbeiten für eine ordnungsgemäße Fischhaltung bzw. den Betrieb der Fischteiche erforderlich sind.</p> <p>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 11: Da mir keine Informationen zu rechtmäßig betriebenen Fischteiche im LSG vorliegen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass das Land Niedersachsen grundsätzlich erhebliches Interesse am Erhalt von Teichwirtschaften (im Erwerbs- oder Hobbybetrieb) hat und den Schutz der Teichfischbestände vor Fischprädatoren bei Erwerbsbetrieben sogar fördert (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren); Erl. d. ML. V. 23.1.2017 – 102-65504-63).</p> <p>Ordnungsgemäß errichtete Überspannungen, Einhausungen und Einzäunungen von Teichen müssen deshalb zulässig sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf einen diesbezüglichen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der einen hinreichenden Tierschutz für Fischprädatoren sicherstellen soll (vgl. Tierschutz; Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen und anderen Anlagen zur Haltung von Tieren in Aquakultur; RdErl. d. ML v. 18. 5. 2017 – 204.1-42506-14; Nds. MBl. 23/2017, S. 746).</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b:</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Die Formulierung „das Beeinträchtigen“ erscheint nach hiesiger Auffassung hinsichtlich Art und Ausmaß einer solchen Beeinträchtigung nicht hinreichend bestimmt und deshalb möglicherweise für Rechtsanwender problematisch. Da Verstöße gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b gemäß § 5 LSG-Verordnung zudem Ordnungswidrigkeiten darstellen würden, sollte m. E. unbedingt nochmals geprüft werden, ob die Formulierung dem Bestimmtheitsgebot genügt, so dass Ordnungswidrigkeiten nicht irrtümlich begangen werden können.</p> <p>Der Fischereikundliche Dienst geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 (Uferbetretungsrecht) und des § 42 Abs. 1 Nds. FischG (angemessene Rücksichtnahme) an allen Gewässern in den Landschaftsschutzgebieten freigestellt ist.</p> <p>Der Fischereikundliche Dienst geht außerdem davon aus, dass eine Nutzung von Arbeitsbooten (im Regelfall Flachbodenboote zum Transport von Fischereigeräten und Hälterwannen), soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung des fischereilichen Monitorings zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der WRRL durch den Fischereikundlichen Dienst (LAVES Dezernat 34 Binnenfischerei) oder dessen Beauftragte im Rahmen der landesbehördlichen Dienstaufgaben im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erforderlich, an allen Gewässern in den LSG freigestellt ist.</p> <p>Dies muss gleichermaßen auch für die Nutzung von Arbeitsbooten gelten, soweit dies im Zusammenhang mit fischereilichen Hegemaßnahmen der Fischereiberechtigten bzw. deren Fischereipächtern vor dem Hintergrund der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG (z. B. Fang von Laichfischen,</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Ausbringen von Fischbesatz) erforderlich sein sollte.</p> <p>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2: Auch eine ordnungsgemäß durchgeführte Gewässerunterhaltung kann sich erheblich auf die wertgebenden Schutzgüter Fische und Neunaugen im LSG auswirken. Neben „Kieslaichern“ können auch typische „Grabenfischarten“ (z.B. Schlammpeitzger) in den Niedrigungsgewässern und Grabensystemen des FFH-Gebiets 212 betroffen sein. Im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung ist deshalb Artikel 6 FFH-Richtlinie zu beachten. Eine detaillierte Abstimmung zwischen den Belangen der Gewässerunterhaltung und des FFH-Artenschutzes sollte dabei nicht in einer LSG-VO sondern in einem ergänzenden Rahmenplan erfolgen, so dass jederzeit (oder nach Überprüfung nach jeweils 6 Jahren, analog zur FFH-Berichtspflicht) ein Nachsteuern möglich wäre, ohne dass die LSG-VO geändert werden müsste.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den zwischenzeitlich ergangenen Erlass „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ (Bek. d. MU v. 6.7.2017; - 29-22002/3/4/3 -; Nds. MBl. Nr. 27/2017).</p> <p>Zu Anhang 2, 1. Erhaltungsziele FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“:</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 b) LRT 3260: Wegen der Kohärenz mit der LSG-VO über den stromauf anschließenden Gewässerabschnitt der Ilmenau im Landkreis Uelzen und im Hinblick auf in den Teilgebieten Blatt 13-15 prioritär abzuleitende Maßnahmen sollten die Worte „ (z. B. Meerforelle, Äsche, Elritze)“ am Ende des</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Absatzes ergänzt werden, da es sich um störungsempfindliche Fischarten des lebensraumtypischen Arteninventars für den LRT 3260 handelt.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Meerneunauge: Das Schutzgut „Meerneunauge“ muss durch das Schutzgut „Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) und Meerneunauge (Petromyzon marinus)“ ersetzt werden, da beide Arten im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Die anadromen Neunaugenarten wandern unregelmäßig bis in das Stadtgebiet Lüneburg ein (bis Unterwasser Abstmühle). Eine Laichaufstieg von Flussneunaugen ist sogar wahrscheinlicher, da diese im April/Mai laichenden Neunaugen teilweise bereits ab Herbst in die Flüsse einwandern und die Nadelwehre im Ilmenaukanal zeitweilig gelegt sind. Demgegenüber nutzen die im Juni/Juli laichenden Meerneunaugen nur ein relativ kurzes Zeitfenster für den Aufstieg (in Ilmenau und Luhe etwa ab Mai erscheinend). Im Hinblick auf die Formulierung von Erhaltungszielen und abzuleitende Maßnahmen (insbesondere Verbesserung der Durchgängigkeit der Ilmenau im Lüneburger Stadtgebiet) sind beide anadromen Neunaugenarten vergleichbar. Der Fischereikundliche Dienst schlägt deshalb folgende Formulierung vor: Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) und Meerneunauge (Petromyzon marinus) als regelmäßig einwandernde und sich fortpflanzende Teilpopulationen der Nordseebestände durch die Entwicklung der Ilmenau als bis zu den Laichplätzen stromauf Lüneburgs durchgängige überregionale Wanderroute sowie Erhaltung und Aufwertung von potenziellen Laich- und Aufwuchshabitaten in geeigneten Gewässerabschnitten (im Stadtgebiet Lüneburg).</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachneunauge:</p> <p>Das Wort „Bachneunauge“ ist durch „(Lampetra planeri“) zu ergänzen. Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischbiozönose“ sollten gestrichen werden. Analoge Formulierungen zur Vergesellschaftung mit anderen Arten finden sich auch nicht bei anderen Taxa als Fischen und Neunaugen. Möglicherweise wurde die Formulierung bei den in der LSG-VO gelisteten Fischarten deshalb gewählt, weil irrtümlich davon ausgegangen wird, dass sich insbesondere Fischbesatz nachteilig auf die Schutzgüter auswirken könnte. Dies wäre jedoch unbegründet. Selbst ein nicht mit der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG konformer Fischbesatz hätte hinsichtlich Konkurrenz oder Prädation keine messbaren erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der hier aufgeführten Fischarten des Anhangs II im LSG. Demgegenüber wird die Entwicklung einer „naturraumtypischen Fischbiozönose“ in den unterschiedlichen Fließgewässersystemen in den Teilgebieten des LSG maßgeblich durch verschiedene anthropogen bedingte Faktoren beeinträchtigt. Zu den bedeutendsten zählen Gewässerausbau, Unterhaltung, Fischwechselhindernisse (u. a. Wehre, Stauanlagen), Entwässerung und der Eintrag von diversen Stoffen, die der aquatischen Lebensgemeinschaft nicht zuträglich sind, aus der Umlandnutzung.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Groppe: Das Wort „Groppe“ ist durch „(Cottus gobio“) zu ergänzen. Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischpopulation“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachmuschel: Die Worte „einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte“ sollten durch die Worte „einem gewässertypischen Fischbestand“ ersetzt werden.</p> <p>Zu Anhang 2, 2. Erhaltungsziele FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“: Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 b) LRT 3260: Im Hinblick auf prioritär abzuleitende Maßnahmen in der Luhe sollten die Worte „ (z. B. Meerforelle, Äsche, Elritze)“ am Ende des Absatzes ergänzt werden, da es sich um störungsempfindliche Fischarten des lebensraumtypischen Arteninventars für den LRT 3260 handelt.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Meerneunauge, Flussneunauge: Beide spezielle Erhaltungsziele sollten wie folgt zusammengefasst werden: Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) und Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) als regelmäßig einwandernde und sich fortpflanzende Teilpopulationen der Nordseebestände durch die Entwicklung der Luhe als bis zu den Laichplätzen durchgängige überregionale Wanderroute sowie Sicherung und Entwicklung von Laich- und Aufwuchshabitaten in der Luhe als naturnahem, sommerkühlen, sauerstoffreichem, unbelastetem, kiesgeprägten Tieflandfluss.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Bachneunauge: Das Wort „Bachneunauge“ ist durch „(<i>Lampetra planeri</i>)“ zu ergänzen.</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischbiozönose“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Lachs: Der Lachs sollte als Erhaltungsziel gestrichen werden, zumal er auch im Standarddatenbogen mit Status „D“ (nicht signifikant) aufgeführt ist. Das Vorkommen beruht ausschließlich auf Besatzmaßnahmen durch die Angelfischereivereine. Eine regelmäßige natürliche Fortpflanzung, die eine Einstufung des Bestands als „C“ (mittel-schlecht) voraussetzen würde, wurde demgegenüber bisher nicht nachgewiesen. Grundsätzlich wäre eine Streichung für die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen ohnehin unschädlich, da Maßnahmen zur Förderung der Meerforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>trutta</i>) als charakteristische störungsempfindliche lebensraumtypische Art des LRT 3260 auch unmittelbar den Lachs (<i>Salmo salar</i>) fördern.</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Groppe: Das Wort „Groppe“ ist durch „(Cottus gobio)“ zu ergänzen. Die Worte „sowie naturraumtypischer Fischpopulation“ sollten gestrichen werden (s. o.).</p> <p>Zu 2) Spezielle Erhaltungsziele, 2.1 c) Ergänzungen: Das Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) muss auch ein maßgebliches, spezielles Erhaltungsziel im Neetzekanal sein (LSG-Teilgebiete der Blätter 5 – 12), da dieser einen Wanderkorridor für die Art darstellt. In den Niedrigungsgewässern der Neetzeniederung (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4) sollten zudem grundsätzlich auch nachfolgende Fischarten als spezielle Erhaltungsziele ergänzt werden, die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Nr. 212 gelistet sind:</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit zwischen Elbestrom, Auengewässern und den größeren Zuflüssen (u. a. Ilmenau, Neetze); (LSG-Teilgebiete der Blätter 3 – 4).</p> <p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4)</p> <p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen, insbesondere durch Förderung der lateralen Durchgängigkeit zwischen Neetze und einmündenden Entwässerungsgräben sowie Erhalt von ausreichend Gewässerteilflächen in alten Sukzessionsstadien (Verlandungsbereiche entlang der Neetze, abschnittsweise stark verkrautete Gräben) durch angepasste Gewässerunterhaltung; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4).</p> <p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Verbesserung der Durchgängigkeit in der Neetzeniederung sowie Entwicklung von dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ entsprechenden Gewässerläufen und Habitatstrukturen sowie Erhalt und Förderung von gewässertypischen Großmuschelbeständen durch angepasste Gewässerunterhaltung; (LSG-Teilgebiete der Blätter 1 – 4).</p>		
<p>21. Samtgemeinde Bardowick (TÖB)</p> <p>09.06.2020 Vorläufige Stellungnahme, Frist verlängert bis 07.07.2020 – keine weitere Stellungnahme eingegangen</p>	<p>die durch die geplante Ergänzung des LSG des Landkreises Lüneburg im Bereich des bestehenden FFH-Gebietes 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze' gemarkungsmäßig betroffene Mitgliedsgemeinde Wittorf sowie die Samtgemeinde Bardowick, äußern sich im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt:</p> <p>1.0 Allgemeines und räumliche Abgrenzung</p> <p>1.1 Die für die SG Bardowick relevanten Kartenunterlagen sind die Übersichtskarte I.a und die Detailarte I.b, Blatt 1 und Blatt 2.</p> <p>1.2 Durch die LSG-Ergänzung sind innerhalb der SG Bardowick ausschließlich deren Mitgliedsgemeinden Barum und Wittorf gemarkungsmäßig betroffen.</p> <p>1.3 Die im Bereich der SG Bardowick zur Einbeziehung in das bestehende LSG vorgesehenen Landschaftsbereiche / Landschaftsbestandteile umfassen im äußersten nordwestlichen Randbereich der Wittorfer Gemarkung die zwei Fließgewässern / Gräben, die in der sog. 'Vogelei' die Flurlagen 'Warft', 'Meene' und 'Horburger Feld' entwässern. Sie verlaufen am Ostrand der Flurlage 'Warft' bzw. am Westrand des 'Meenweges' bis zum Kreuzungspunkt mit dem 'Schlaugenweg'.</p> <p>Nördlich des 'Schlaugenweges' verläuft der aus der Wittorfer Gemarkung kommende 'Meenweg-</p>	<p>Einbezogen in die Gebietskulisse wurden, analog zur Ausweisung von 2011, die Gewässer mit ihren Uferbereichen und landschaftsprägenden Strukturen. Hinsichtlich der Nutzung der genannten „Abstandsflächen“ bestehen keine Einschränkungen über die Regelungen in der Verordnung hinaus. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Inwieweit zur EU-rechtskonformen Sicherung der FFH-Gebiete zukünftig Änderungen erfolgen müssen, ist u.a. auch abhängig vom Zustand der Lebensräume und Arten. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Gebietes einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Dies ist aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen nicht mehr leistbar. Es werden zum jetzigen Zeitpunkt nur die noch verbleibenden Restflächen, die noch nicht gesichert sind, in das LSG mit einbezogen. Bei dem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Graben' dann weiter in der nordwestlichen Horburger Gemarkung bis zu seiner Einmündung in die Neetze. Der Neetzeverlauf ab dem Einmündungspunkt des Meenweg-Grabens in der Flurlage 'Goosbult', Gemarkung Horburg bis zur Samtgemeindegrenze, wird ebenfalls in das LSG einbezogen.</p> <p>1.3 Durch die Einbeziehung der Mittell- und Unterläufs der vorgenannten Fließgewässer, werden die bestehenden LSG- Teilbereiche 'Neetze^s i m Norden und 'Vogelely Süden, verbunden.</p> <p>1.4 Bei dem zweiten zur LSG-Einbeziehung vorgesehenen Landschaftsbereich /Landschaftsbestandteil, handelt es sich um den östlichen Gewässerabschnitt des 'Schöpfwerkskanals' in der Barumer Gemarkung, der nach dem Rückbau des Schöpfwerks keine entwässerungstechnische Funktion mehr hat. Die Einbeziehung dieses Gewässerabschnittes schafft, formalrechtlich betrachtet, eine Verbindung zwischen dem bereits mit LSG-Status versehenen westlichen Abschnitt des Schöpfwerkkanals und dem ebenfalls bereits als LSG-Bestandteil ausgewiesenen Barumer See.</p> <p>1.5 Die Notwendigkeit der Einbeziehung der vorgenannten Landschaftsbereiche/Landschaftsbestandteile, die überwiegend bereits Bestandteile des FFH-Gebietes 212 'Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze' sind, ist im Hinblick auf die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen und zwingenden Erfordernisse, anzuerkennen.</p> <p>1.6 Weiterhin ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf für die LSG- Erweiterung im Bereich der SG Bardowick in erster Linie die Einbeziehung von Gewässerflurstücken vorsieht. Im Falle des einbezogenen Neetze-Teilstücks in der Horburger Gemarkung, wird der südlich (am linken Ufer) das Gewässer begleitende</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet geht es nicht ausschließlich um die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Insoweit wurden neben den Gewässern und der Uferbereiche auch wertvolle und landschaftsprägende Strukturen im Umfeld der Gewässer einbezogen werden. Da es keine speziellen Regelungen für die „Abstandsbereiche“ gibt, ist auch eine separate Darstellung nicht erforderlich und führt ggf. zu Missverständnissen. Die FFH-Flächen mit speziellen Regelungen werden in der Legende entsprechend dargestellt.</p> <p>Nach §2 Abs. 3 Nr. 3 sind Maßnahmen auf der Grundlage von Genehmigungen freigestellt, hierzu gehören auch genehmigte Bootsstege Dies gilt auch für die in der Stellungnahme genannten Nutzungen wie z.B. die Einleitung von Oberflächengewässer, bestehende (genehmigte) Wasserrechte für Beregnungswasserentnahmen oder die Unterhaltung der Fußgängerbrücke in Barum</p> <p>Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des</p>	
--	---	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Räumstreifen mit einbezogen, am rechten / nördlichen Ufer, ein ca. 5m breiter Streifen im Bereich der angrenzenden Flurstücke Dritter. Dieser soll kein Gewässerrandstreifen im eigentlichen Sinne darstellen. Von der Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Nutzung auf diesem Streifen wird ausgegangen . Im Falle des Schöpfwerkskanals wird ein südlich des Gewässers verlaufendes Wegegrundstück bis zum Beginn der ersten Wohnbebauung am Westrand Barums mit einbezogen. Nordseitig erfolgt die Einbeziehung eines ca. 5 m breiten Streifens im Bereich der angrenzenden Flurstücke Dritter. Seitens der SG Bardowick wird von einer weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausgegangen, sofern Belange des Wasserrechts oder des Naturschutzes dem zukünftig nicht unmittelbar entgegenstehen.</p> <p>1.7 Die einbezogenen Gewässerflurstücke sowie der südliche Räumstreifen an der Neetze und das südlich des Schöpfwerkskanals verlaufende Wegeflurstück, stehen bis auf ein privates, 210 m² großes Gewässerflurstück im Bereich des Schöpfwerkskanal, im Eigentum des Wasserverbandes der Ilmenaniederung.</p> <p>1.8 Insgesamt werden nach hiesiger überschlägiger Ermittlung ca. 3,82 ha im Bereich der SG Bardowick neu in das LSG aufgenommen. Davon werden ca. 0,50 ha im Privateigentum stehende Flächenanteile mit dem Schutzstatus überzogen, ganz überwiegend im Bereich der Abstands- und Räumstreifen nördlich der Neetze und nördlich des Schöpfwerkskanals.</p> <p>1.9 Flächen der örtlichen Gebietskörperschaften werden gemäß der vorgelegten Planunterlagen nicht mit einbezogen.</p> <p>2.0 Anmerkungen zum Verordnungsentwurf</p>	<p>Landschaftsschutzgebietes sind nach §3 Abs. 3 Nr. 6 freigestellt. Hierzu gehört auch ein kleinförmiges Schöpfwerk, soweit sich die Situation von Natur und Landschaft dadurch verbessert. Sicherung der Wasserstände und Erhaltung des Stauziels werden durch die Verordnung nicht beeinflusst. Wasserstandregulierende Maßnahmen in dem genannten Grabensystem werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, können aber durch die Verordnung nicht verordnet werden.</p>	
--	--	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>2.1 Seitens der Samtgemeinde Bardowick und der räumlich betroffenen Mitgliedsgemeinde Wittorf wird davon ausgegangen, dass es bei der ersten Änderung der Verordnung über das LSG des Landkreises Lüneburg um eine rein flächige Ergänzung / Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes geht, der rechtskräftige Verordnungstext zum bestehenden LSG inhaltlich keine Änderungen erfährt und vollumfänglich auch auf die hinzukommenden Landschaftsbereiche angewandt wird. Insofern werden Änderungswünsche oder Hinweise zum rechtskräftigen Verordnungstext nicht vorgetragen.</p> <p>2.2 Die in das bestehende LSG einbezogenen Gewässer haben Vorflutfunktion für die betreffenden Gemarkungen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der einbezogenen Gewässer darf nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Das bedeutet aus hiesiger Sicht u.a., dass eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung über die Gewässern 3. und 2. Ordnung nach wie vor möglich sein muss. Selbstverständlich sind dabei die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Niedersächsischen Wasserrechts einzuhalten. Weiterhin muss eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung der teilweise einbezogenen Räumstreifen (Südufer der Neetze) oder Wegeflächen (Südufer am Schöpfwerkskanal) möglich und sichergestellt sein. Dabei sollte die derzeitige Ausbauart und Bauweise (Bauklasse) die Grundlage für den künftigen Unterhaltungsumfang vorgeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen der bestehenden Verordnung dies im erforderlichen Umfang ermöglichen.</p> <p>2.3 Das Einleiten von Oberflächenwässern aus den Ortslagen Horburg und Barum sowie aus den Horburger und Barumer Flurlagen in den Schöpfwerkskanal muss nach wie vor im erforderlichen</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Umfang und unter Einhaltung des Wasserrechts möglich sein. Gleiches muss für das Einleiten von Oberflächenwasser aus der Wittorfer und Horburger Gemarkung über den 'Meenweg-Graben 'und dem Graben östlich der • Warft in die Neetze gelten.</p> <p>2.4 Eine bedarfsgerechte Unterhaltung des den Meenweg-Graben kreuzenden 'SchlaugenwegS(Wirtschaftsweg), der Fußgängerbrücke über den 'Schöpfwerkkanal' in Höhe der Schulsporthalle in der Ortslage Horburg und der Kl /Ortsstraße 'Am See' im Zuge der Überbrückung des Schöpfwerkskanal, muss jederzeit möglich sein.</p> <p>2.5 Die entlang der Nordufer der Neetze und des Schöpfwerkkanals vorgesehenen 'Abstandsflächen .zu dem jeweiligen FFH-Gebiet sollten im Hinblick auf Funktion und künftiger Nutzung eine kurze, textliche Erläuterung erfahren.</p> <p>3.0 Anmerkungen zum Kartenteil</p> <p>3.1 Eine Erfassung und Bezeichnung der *Abstandsflächen 'in den Legenden der jeweiligen Detailkarten wäre wünschenswert.</p> <p>.4.0 Räumliche und eigentumsrechtliche Betroffenheit der Samtgemeinde Bardowick sowie der Mitgliedsgemeinden Barum ,mit den Ortsteilen Horburg und Barum und Wittorf</p> <p>4.1 Keine der Gebietskörperschaften ist mit einbezogenen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt.</p> <p>4.2 Im Bereich der Barum/ Horburger- Gemarkung sind ca. 3,34 ha zur Einbeziehung vorgesehen,im Bereich der Wittorfer Gemarkung ca. 0,48 ha.</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>5.0 Weitere Hinweise und Anregungen im Zuge des Verfahrens</p> <p>5.1 Bootsstege im Bereich des Schöpfwerkkanals innerhalb der Ortslage Barum</p> <p>Die vielfach im Bereich der Wohngrundstücke vorhandenen Bootsstege und Bootsanleger sollten, sofern sie bau- und wasserrechtlich genehmigt worden sind, erhalten bleiben können.</p> <p>5.2 Wasserrechte</p> <p>Evtl. bestehende Wasserrechte für Beregnungswasserentnahmen aus dem Schöpfwerkkanal müssen erhalten bleiben.</p> <p>5.3 Einrichtung eines Schöpfwerks für die Zuwässerung in die „Alte Ilmenau“</p> <p>Die <u>Alte Ilmenau</u> westlich der Ortslage Horburg ist Bestandteil des FFH-Gebietes 212 _____ 'Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze und ehemals als Biotop von landesweiter Bedeutung' eingestuft worden. Sie beginnt in der Horburger Flurlage 'Großer Brink' und fließt westlich der Horburger Ortslage, am Beginn des Schlaugenweges in die Neetze. Die 'Alte Ilmenau' befindet sich im Bereich der Horburger Gemarkung im Eigentum der Gemeinde Barum. Seit dem Bau des Ilmenaukanals ist die 'Alte Ilmenau' von der Ilmenau abgetrennt und wird über ein System von Gräben und Dükern mit Wasser aus der Ilmenau versorgt. Die Zuwässerung erfolgte bisher über ein Abschlagsbauwerk, direkt oberhalb der Schleuse Wittorf. Von dort über Gräben zur Riethe, dann weiter in Richtung 'Neetzekanal', von dort in die Flurlage un der GruftweidS in der Barumer Gemarkung und dann Richtung Norden zum Schöpfwerkskanal und darüber hinaus bis zum</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Anschlußpunkt in der Flurlage 'Großer Brink . Dabei werden Riethe, Neetze- und Schöpfwerkskanal gedükert. Dieses Zuwässerungssystem für die 'Alte Ilmenatf ist mehrjährig unterbrochen, da das Abschlagsbauwerk an der Schleuse Wittorf abgängig ist. Das ehemals 'naturnahe Fließgewässer von landesweiter Bedeutung' wird derzeit nur noch von Grundwasser gespeist und fällt daher im Sommerhalbjahr trocken. Auf diese Problemlage wurde in Gesprächen mit den zuständigen Behörden mehrfach hingewiesen. Als pragmatische Lösung bleibt nach hiesiger Einschätzung nur die Installation eiines kleinformatigen Schöpfwerks am Schöpfwerkskanal, um von dort Wasser in das zuleitende Grabensystem zu heben. Eine Lösung dieses Problems sollte zeitnah erfolgen. Der Einbau einer solchen Wasserhebeanlage, muss auch nach Vervollständigung des LSG-Status für den Schöpfwerkskanal möglich bleiben.</p> <p>5.4 Sicherung der Wasserstände im Gewässersystem von Neetze, Barumer See und Schöpfwerkskanal</p> <p>Seit Inbetriebnahme des Schöpfwerks Fahrenholz als Ersatz für das Schöpfwerk Wittorf am Schöpfwerkskanal, scheinen die bis dahin langjährig stabil eingesteuerten Wasserstände am Barumer See Schwankungen unterworfen zu sein. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die Flachwasserbereiche am Barumer See (SO-Biotopkomplex gem. BNatschG) und den Schwimmblattgesellschaften im Schöpfwerkskanal aus, sondern könnte auch zu statischen Problemen bei Wohnbauten im Nahbereich des Schöpfwerkskanal führen. Die Wohnbauflächen in den Teilen der Ortslagen südlich (Barum) und nördlich (Horburg) des Schöpfwerkskanal sind von kleinräumig sehr unterschiedlichen Bodenverhältnissen geprägt. Vielfach stehen Gebäude auf verstärkten Fundamenten oder Pfählen(z.B.GS und Kiga Horburg). Eine gegenüber den letzten 20-25 Jahren veränderte Stauziel- oder Wasserhaltung, könnte zu Veränderungen an der</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Gebäudesubstanz führen. Der dauerhafter Erhalt des Stauziels am Stau Horburg und damit im Barumer See und dem Schöpfwerkskana,l wird hiermit noch einmal ausdrücklich eingefordert.</p> <p>5.5 Wasserrückhaltung / Sicherung der Wasserstände in der nördlichen Wittorfer Gemarkung</p> <p>Die durch die Flurneueordnung Winsener Marsch Ost in den 90er -Jahren angelegten Grabensysteme im Bereich der sog. Vogeley, haben zu einer intensiven Dränierung des Gebietes geführt, deren negative Auswirkungen auch in der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den letzten Dürrejahre überdeutlich geworden sind. Im Zuge der Einbeziehung des 'Meenweg-Grabens' bis zur Einmündung in die Neetze, wäre zu überlegen, ob wasserstandsregulierende Maßnahmen in diesem Grabensystem für die nahe Zukunft sinnvoll sind. Selbstverständlich darf dabei nicht die Vorflutfunktion verloren gehen.</p>		
<p>22. Hansestadt Lüneburg (TÖB) 11.06.2020</p>	<p>Die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebiets bezieht sich im Wesentlichen auf die bereits festgelegte Fläche des vorhandenen FFH-Gebietes und Areale, die einen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG besitzen. Zu den Flächenausweisungen, die bisher keinem naturschutzfachlichen Schutzstatus unterliegen, die folgenden Anmerkungen:</p> <p><u>Detailkarte 13</u> (Abschnitt Ostumgehung bis Lise-Meitner-Straße)</p> <p>Die beanspruchte Fläche westlich der Ilmenau in Höhe der Betriebe Eisenvater und Holz-Herbst (Flurstücke 4/44, 4/57,8/22, und 8/23) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 4. Änderung. Die hier</p>	<p>Detailkarte 13 – westliche Fläche Die Abgrenzung wird an die Gewerbefläche innerhalb des B-Planes angepasst, die Grünfläche bleibt im LSG</p> <p>Detailkarte 14 Ilmenaustraße Entgegen den Vorgesprächen soll diese Fläche nicht in das LSG einbezogen werden. Begründung ist aber nachvollziehbar, Fläche wird vom ausgenommen</p> <p>Detailkarte 15 in Verbindung mit §2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Ist erfüllt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>überplanten Gewerbeflächenanteile sind aus dem LSG-Plangebiet herauszunehmen.</p> <p><u>Detailkarte 14 (Abschnitt Lise-Meitner-Straße bis “Schröder Garten“)</u></p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Ausweisung des öffentlichen Grünstreifens in der Ilmenaustraße. Die Fläche hat durch die Abgrenzung mit der 2,00 – 3,00 m hohen Kaimauer keinerlei Bezug zur Ilmenau. Eine Beanspruchung schränkt städtebauliche Planungen ein und wird abgelehnt.</p> <p><u>Detailkarte 15 (Abschnitt “Schröders Garten“ bis Amselbrücke)</u></p> <p>Parallel zur Ilmenau verläuft der sogenannte Verbandsgraben Nord. Der Graben dient der Entwässerung von flussaufwärts liegenden Flächen. Dessen Wasserspiegel liegt deutlich unter dem der Ilmenau. Graben und Ilmenau sind deshalb durch einen Damm getrennt. Zur Vermeidung von Schäden, Beeinträchtigungen und Wassereintrüben ist der Graben regelmäßig zu kontrollieren. Der Damm muss von Gehölzbewuchs freigehalten werden.</p> <p>In regelmäßigen Abständen ist auch Treibgut zu bergen. Es ist sicherzustellen, dass diese Arbeiten der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zugeordnet werden und weiterhin zulässig bleiben.</p> <p>Außerdem besteht die Berechtigung, die Ilmenau in Notfällen, bei Überschwemmungen und Arbeiten an den Fluss- und Uferbauten, für die ein öffentliches Interesse besteht, ganz oder teilweise in den Lösegraben abzuleiten.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung wird durch die bestehende LSG-Verordnung, abgesehen von Stein-, Kies- und Grobsandbereichen, nicht eingeschränkt. Zum Schutz der Wasser- und Ufervegetation, auch als Lebensraum, ist eine einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Kraut- und Böschungsmahd zulässig. Nach § 3 Nr. 1 sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Verkehrssicherheit freigestellt. Die gilt auch für Maßnahmen auf der Grundlage von Genehmigungen.</p> <p>Angelegten Kanu- und Ruder-Clubs in Verbindung mit §2 Abs. 3 Nr.3 und §3</p> <p>Die Angelegten liegen im bzw. unmittelbar am Gewässer / FFH-Gebiet. Eine Ausgrenzung ist fachlich nicht vertretbar. Die Nutzung und Unterhaltung ist freigestellt. Soweit Entwicklungen stattfinden sollen, kann für einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen eine Ausnahme von der UNB erteilt werden</p> <p>Hinweise zur Abgrenzung (Flurstücksgrenzen)</p> <p>Die Abgrenzung wird, auch aufgrund von privaten Einwendungen nochmal überarbeitet und soweit möglich</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>
--	--	--	---

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Die Maßnahme ist ebenfalls der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zuzuordnen.</p> <p>Die Anlegestellen des Kanu-Clubs und des Ruder-Clubs Wiking sind aus der geplanten LSG-Fläche heraus zu nehmen, um die Nutz- und Entwicklungsmöglichkeiten der Vereine nicht zu beschränken.</p> <p>Für die Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange bei städtischen Planungen kommt der Abgrenzung des Schutzgebietes im Stadtgebiet eine wichtige Rolle zu. Die Flächenabgrenzungen sollten in der Kartendarstellung klar, eindeutig und möglichst an den jeweiligen Flurstücksgrenzen orientiert, erkennbar sein. Die gewählte grafische Form mit einer sehr breiten, grau unterlegten Einfassungslinie erschwert Verortung der Gebietsgrenze sehr. Hier sollte eine transparentere Darstellungsform gefunden werden.</p> <p>Der Änderungsentwurf wird in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses der Hansestadt Lüneburg am 18.06.2020 vorgestellt. Sich daraus eventuell ergebende Änderungsvorschläge werden nachgereicht.</p>	<p>konsequent an den Flurstücksgrenzen orientiert.</p>	
<p>23. NLWKN Betriebsstelle Lüneburg (TÖB)</p> <p>11.06.2020</p>	<p>Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, FFH-Gebiet 071 und 212</p> <p>Beteiligung gemäß § 14 NAGBNatSchG – Stellungnahme des NLWKN</p>	<p>Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet – Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Es ist richtig, das zur Sicherung der FFH-Gebiete und Umsetzung der europäischen Naturschutzvorgaben (hier FFH-Richtlinie) das</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Anlage: Abgrenzungsvorschlag Hofbruch/Bullenwiese</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Züghart,</p> <p>zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>1) Fachbehördliche Stellungnahme</u></p> <p><u>Zu § 1a Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Die Wahl der Schutzkategorie für die Unterschutzstellung eines Gebiets erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. Maßstab der Wahl der Schutzkategorie ist die Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit des betroffenen Gebiets. Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Gebiete halte ich die Wahl eines Naturschutzgebietes (NSG) für die geeignetere Schutzkategorie. Angesichts desselben FFH-Gebietes im Falle von Nr. 71 sowie vergleichbarer Gebiete des FFH-Gebietes 212 und damit einer vergleichbaren Ausgangslage für Ihren Zuständigkeitsbereich empfehle ich, hierzu das aktuelle Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Az. 4 KN 390/17, verkündet am 4.3.2020) über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im</p>	<p>Naturschutzgebiet die geeignete Schutzkategorie ist. Siehe hierzu auch die ausführlichen Ausführungen in den Synopsen zum NSG „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“ und zum NSG „Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg“. Im bestehenden LSG betrifft dies jedoch im Wesentlichen die Bereiche, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind oder in Bereichen mit hochwertigen und schützenswerten Biotopen. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Landschaftsschutzgebietes mit seinen Inhalten und der Abgrenzung der NSG-würdigen Bereiche. Dies ist, u.a. auch vor dem Hintergrund einer öffentlichen Kommunikation nicht leistbar. Insoweit wird zum jetzigen Zeitpunkt darauf verzichtet und lediglich die noch nicht gesicherten Teilflächen in das LSG einbezogen</p> <p>Abgrenzung des Schutzgebietes Die südlichen Flächen die zur Aufnahme vorgeschlagen werden, sind im Wesentlichen schon in das bestehende LSG einbezogen. Weitere Flächen wurden, auch wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, nicht in die Kulisse mit</p>	<p style="text-align: center;">Wird teilweise gefolgt</p>
--	---	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Landkreis Verden“ hinzuzuziehen, dass ausdrücklich die in der Entscheidung des BVerwG vom 5.2.2009 (AZ. 7 CN 1.08) postulierte Ermessenfreiheit im Hinblick auf die Abgrenzung eines Schutzgebietes, Bezug nimmt. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, RN. 68). Bei der rechtlichen Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten ist dieses Ermessen erheblich eingeschränkt, da die Unterschützstellung an der Zielvorgabe des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL des günstigen Erhaltungszustands und dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu messen ist.</p> <p>Nach meiner Auffassung wäre die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ im vorliegenden Fall das geeignete und angemessene Schutzinstrument:</p> <p>Teile der betreffenden FFH-Gebiete mit vergleichbaren Gewässern sind schon als NSG vorgesehen bzw. gesichert. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den bestehenden Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, der die Schutzwürdigkeit beider Gebiete als Naturschutzgebiet fachgutachterlich bestätigt.</p> <p>In der bestehenden Verordnung wird die Benennung der einschlägigen Vorschriften des NAGBNatSchG</p>	<p>aufgenommen, da sich das Verfahren aufgrund neuer Beteiligungen verlängern würde und die Fristen dann nicht mehr eingehalten können.</p> <p>Kleinere Korrekturen, die sich im Wesentlichen an den Flurstücksgrenzen orientieren und u.a. die Garten-/Hausgrundstücke ausnehmen (siehe auch Stellungnahme der Stadt Lüneburg und private Einwendungen) werden umgesetzt.</p> <p>Fachliche Ergänzungen und Korrekturen Es wird zurecht darauf hingewiesen, dass fachliche Ergänzungen und Korrekturen erforderlich sind, damit die Verordnung umfänglich dem EU-Recht entspricht und das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dies betrifft die fachlichen Grundlagen (z.B. Arten und Erhaltungsziele) ebenso wie die erforderlichen Regelungen wie z.B. zur Gewässerunterhaltung oder zur Grünlandnutzung mit der entsprechenden fachlichen und räumlichen Abgrenzung. Dies bedeutet jedoch eine umfangreiche Überarbeitung der Verordnung, einschließlich der erforderlichen Kommunikation. Aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraumes und den gesetzten Fristen ist dieses</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt</p>
--	---	---	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>vermisst. Zudem fehlen Bestimmungen zur Anordnungsbefugnis für Wiederherstellungsmaßnahmen, für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, und zur Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehme ich zur bestehenden LSG-Verordnung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck und Gebietscharakteristik</u></p> <p><u>Abs.1</u> Im Rahmen der geplanten Änderung bietet es sich m. E. an, die an das FFH-Gebiet 71 naturschutzwürdigen Flächen der Bullenwiese und des Hofbruchs (vgl. Landschaftsrahmenplan, 2017) nicht nur auf Grund der vorhandenen Lebensraumtypen einzubeziehen. Dies unterstützt im besonderen Maße die Umsetzung der Erhaltungsziele. Ein Abgrenzungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Abs. 3</u> Redaktionell: statt Flora-Fauna-Habitat-Gebiete muß es heißen Fauna-Flora-Habitat-Gebiete</p> <p>Zu Anhang 2: 1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“</p>	<p>nicht leistbar, so das zunächst lediglich die noch nicht gesicherten Abschnitte in die LSG-Kulisse einbezogen werden.</p>	
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>1) Allgemeine Erhaltungsziele</p> <p>1. <u>Spglstr</u></p> <p>Redaktionell: Bei Fischotter und Bachmuschel sollte jeweils die wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt werden(Lutra lutra und Unio crassus)</p> <p>2. <u>Spglstr</u></p> <p>Ergänzung: „...und einer artenreichen Wasservegetation „u.a. als Lebensraum von Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) und Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)“</p> <p>3. <u>Spglstr</u></p> <p>Auf Grund neuerer Erkenntnisse wurden die nachfolgend genannten Fledermausarten mit dem Status D in den Standarddatenbogen (SDB) aufgenommen, Daher ist ff. Ergänzung vorzunehmen: u.a. als Lebensraum für Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>, Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).</p> <p>5. <u>Spglstr</u></p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Ergänzung: - Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen „u. a. als Lebensraum für Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>),“</p> <p>2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</p> <p><u>2.1 cder Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)</u> Der Biber wurde 2019 neu an der Ilmenau nachgewiesen und wird nun in den SDB aufgenommen. Darum sollte die Art bei den EHZ aufgeführt werden. Ich empfehle, diesen Textbaustein aufzunehmen: Biber (<i>Castor fiber</i>) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).</p> <p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Ergänzung:Förderung der „gefahrenreduzierten“ Wandermöglichkeit</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Es wird vorgeschlagen, den betreffenden Absatz wie folgt zu formulieren:überlebenschfähigen Population „durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen“ in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung aus Brachen, Wäldern, extensivem Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,“.....</p> <p>Bei den aufgeführten Fischarten sollte jeweils der wissenschaftliche Artnamen ergänzt werden.</p> <p>Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) Es muss heißen: Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) Der Text sollte wie folgt ergänzt werden:in der „naturnahen“ Ilmenau und ihren Zuflüssen, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) „sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken“ als Lebensraum der</p>		
--	--	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Libellenlarven sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen „sowie Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,“</p> <p><u>Zu Anhang 2: 2. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“</u></p> <p>1) Allgemeine Erhaltungsziele</p> <p>1. <u>Spglstr</u></p> <p>Redaktionell: Bei Fischotter und Bachmuschel sollte jeweils die wissenschaftliche Bezeichnung ergänzt werden (Lutra lutra und Unio crassus)</p> <p>2. <u>Spglstr</u></p> <p>Ergänzung: „...und einer artenreichen Wasservegetation „u.a. als Lebensraum von Laubfrosch (Hyla arborea) und Moorfrosch (Rana arvalis)“</p> <p>3. <u>Spglstr</u></p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Auf Grund aktueller Daten wurden die nachfolgend genannten Fledermausarten mit dem Status D in den Standarddatenbogen (SDB) aufgenommen, Daher sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „u.a. als Lebensraum für Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>, Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) und Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)“.</p> <p>2) Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</p> <p>2.1 c <u>....der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)</u></p> <p><u>Kammolch</u> (<i>Triturus cristatus</i>), Ergänzung/Streichung: es wird vorgeschlagen den folgende Absatz wie folgt zu formulieren:überlebenschfähigen Population „durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen“ in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung aus Brachen, Wäldern, extensivem Grünland und Hecken in Verbund zu weiteren Vorkommen,“.....</p> <p><u>Große Moosjungfer</u> (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>),</p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien naturnahen Moorgewässern, mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.</p> <p>Bei den genannten Fischarten sollte der wissenschaftliche Artname ergänzt werden</p> <p>Bezüglich der in der Verordnung enthaltenen Verbote, Ausnahmen und Befreiungstatbestände verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.2.2020 zum geplanten Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ (vergleichbare Regelungen).</p> <p>Zu:</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011</p> <p><u>§ 2 Abs.1 Nr. 3</u></p>		
--	---	--	--

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>Der Autor Olaf v. Drachenfels ist als Quelle nicht korrekt zitiert.</p> <p>2) Stellungnahme als TÖB Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen keine Hinweise hinsichtlich der geplanten Ausweitung des LSG.</p>		
<p>24. Gemeinde Barum (TÖB) 07.07.2020</p>	<p>Die Umwandlung des Schöpfwerkskanals im Ortsgebiet der Gemeinde Barum in ein Landschaftsschutzgebiet wird von Verwaltung und Gemeinderat grundsätzlich begrüßt. Der Barumer See sowie der südliche Teil des Schöpfwerkskanals haben bereits den Status Landschaftsschutzgebiet. Der Schöpfwerkskanal hat durch den Abbau des Schöpfwerks seine Funktion für den Wasserband der Ilmenau-Niederung verloren. Die Gemeinde kann sich vorstellen das Kanalfurstück vom Wasserverband zu übernehmen. Dabei muss zunächst Klarheit über den zu erwartenden Pflegeaufwand geschaffen werden. Hierzu ist ein Unterhaltungsplan in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu entwickeln. Es muss unbedingt verhindert werden, dass der tote Arm verlandet und sich in eine stinkende Kloake verwandelt. Hierzu ist auch Voraussetzung, dass der Wasserstand im Barumer See nicht unter ein noch festzulegendes Niveau abgesenkt werden darf. Für die Gemeinde ist die respektvolle Nutzung des Barumer Sees und des Schöpfwerkskanals für</p>	<p>Ausführungen zum Gebiet und insbesondere Barumer Schöpfwerkskanal</p> <p>§2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Löschwasser und Oberflächenentwässerung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Maßnahmen aufgrund bestehender Genehmigungen sind freigestellt</p> <p>§2 Abs 3 Nr. 1 in Verbindung mit §2 Abs.1 Nr. 12 und §3 Wege und Straßen Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen sind freigestellt. Soweit es sich um einen Neu- oder Ausbau handelt, ist im Rahmen der Genehmigung eine Befreiung erforderlich. Für den Aus- und Neubau von Freizeitwegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, so das hierfür keine Befreiung erforderlich ist. Maßnahmen zur</p>	<p>Werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. ist erfüllt</p>

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>die Anwohner und für den Tourismus von großer Bedeutung. Fragen zu der zukünftigen Nutzung aus Rat und Bürgern sind in folgender Liste beigefügt.</p> <p>1. Feuerwehr</p> <p>a. Die Wasserentnahme für die Feuerwehr muss gesichert sein</p> <p>2. Gemeinde</p> <p>a. Die Oberflächenentwässerung der anliegenden Straßen muss möglich bleiben</p> <p>b. Bauarbeiten in den angrenzenden Straßen oder an den Brücken müssen durchgeführt werden können</p> <p>c. Die Pflege der Uferböschung und Baum- und Buschrückschnitt müssen möglich sein</p> <p>d. Bei Böschungsabbruch müssen Reparaturmaßnahmen erlaubt sein</p> <p>e. Schäden, die durch Nutrias oder Biber entstehen, müssen umgehend beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden dürfen.</p> <p>f. Eine Verlandung muss verhindert werden, und Maßnahmen zur Verhinderung eines toten Gewässerzweiges müssen erlaubt bleiben</p> <p>g. Die untere Naturschutzbehörde sollte einen Stauziel für den Barumer See inkl. des Schöpfwerkskanals festlegen.</p> <p>3. Bürger und Tourismus</p> <p>a. Wassersport in respektvollem Umgang mit der Natur muss auch weiter möglich sein</p> <p>b. Die bestehenden Bootsstege müssen unterhalten werden können</p>	<p>Instandsetzung sind in dieser Verordnung nicht berücksichtigt. Eine Überarbeitung der Inhalte erfolgt jedoch aus Zeitgründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da dies das gesamte LSG betrifft und insbesondere eine entsprechende Kommunikation erforderlich ist</p> <p>§2 Abs. 1 Gehölzpflege Soweit eine fachgerechte Pflege erfolgt und die Wasser- und Ufervegetation nicht beeinträchtigt wird, ist die Gehölzpflege zulässig</p> <p>§2 Abs. 2 in Verbindung mit §2 Abs. 3 Böschungsabbrüche Reparaturen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr sind freigestellt.</p> <p>Nutria und Biber Schäden durch Nutria können analog zu den Böschungsabbrüchen repariert werden. Beim Biber ist das Artenschutzrecht einzuhalten.</p> <p>§2 Abs. 3 Nr. 6 Gewässerentwicklung Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind freigestellt</p> <p>Stauziel für den Barumer See und Schöpfwerkskanal</p>	<p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Ist erfüllt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>
--	--	--	---

1. Änderung LSG VO
Einwendung, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern

	<p>c. Neu Bootsstege für Anwohner, die bisher keinen haben müssen in beschränktem Rahmen gebaut werden dürfen</p> <p>d. Für die touristische Nutzung muss zum verkehrssicheren Einstieg in Kanus ein Ponton am Zugang vom ehemaligen Gasthof Flindt zum Barumer See zulässig sein.</p> <p>4. Landwirtschaft</p> <p>a. Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzur angrenzender Streifen, die nicht Gewässer sind, aber lt. Verordnung mit eingebunden werden.</p>	<p>Ein Stauziel kann nicht im Rahmen einer LSG-Verordnung festgelegt werden.</p> <p>Wassersport</p> <p>Die freie Landschaft und insbesondere die Gewässer haben eine große Bedeutung für die Erholung. Es ist ein Spagat zwischen den berechtigten Interessen der Erholungssuchenden und dem Schutz der Arten und Lebensräume. Wir können nur das zeigen, was wir auch erhalten und schützen. Und wir teilen uns diese Lebensräume mit verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Hier haben alle Beteiligten an Outdoor-Aktivitäten eine große Verantwortung. Regelungen zur Freizeitnutzung sind kein Selbstzweck, sondern dann erforderlich, wenn die Freizeitnutzung sich so intensiviert, dass sie mit erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sind. Die jetzige LSG-Verordnung schränkt die Freizeitnutzung nicht ein, abgesehen davon, dass die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund nicht gestört werden darf. Weiterhin ist in den Fließgewässern das Beeinträchtigen von Lebensräumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Anhang</p>	<p>Ist erfüllt</p>
--	---	---	--------------------

